

DIEHL-ZESEWITZ-STIFTUNG

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Diehl-Zesewitz-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient sozialen Zwecken im Sinne der katholischen Soziallehre und der Wohlfahrtspflege. Ihr Anliegen ist es, kranken, behinderten, sterbenden und aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Menschen ein emotional und sozial, wo notwendig auch materiell würdevolles Leben zu ermöglichen und ihnen eine intensive menschliche Zuwendung zu geben. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, daß diese Menschen in häuslicher, familiärer Umgebung würdig und geborgen leben und sterben können.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Diagnose-, Therapie- und Behandlungsmaßnahmen für hilfsbedürftige, behinderte, schwer kranke und sterbende Menschen sowie deren Pflege unterstützt und fördert.
- (3) Die Förderung kann sowohl durch eigene Maßnahmen, z.B. den Einsatz von Pflegekräften und/oder den Betrieb eigener Pflegeeinrichtungen, als auch dadurch erfolgen, daß die Stiftung Projekte und Initiativen öffentlicher und privater steuerbegünstigter Körperschaften, die dem in Absatz 1 und 2 beschriebenen Zweck dienen, durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert.

- (4) Bei der Förderung fremder und der Durchführung eigener Projekte soll den Gesichtspunkten der Selbsthilfe und der Heranführung Jugendlicher an die Ziele der Stiftung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (5) Die Stiftung kann bedürftigen Personen Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren.
- (6) Die Stiftung kann, wenn sie dies für notwendig erachtet, auch Angehörige sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer und Pfleger z.B. durch Fortbildungs- oder Betreuungsmaßnahmen in ihrer Arbeit unterstützen.
- (7) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken.
- (8) Die Interpretation des in Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von € 300.000,00 (in Worten dreihunderttausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit wie die eines Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Nahe Angehörige des Stifters haben einen Anspruch auf den Teil der Erträge des Stiftungsvermögens, der im Rahmen gesetzlicher Regelungen ohne Gefährdung oder Beeinträchtigung der Steuerbegünstigung an diese ausgeschüttet werden kann.
- (4) Weitere Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln insoweit nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln mit Ausnahme solcher gemäß Abs. 3 sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nach der Errichtung der Stiftung nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 5. Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 6. die Änderungen dieser Satzung und
 7. die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Eine Beschlußvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 13.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.
- (10) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Berufung, Wahl bzw. Wiederwahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluß vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä.. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12 Sonderrechte des Stifters

- (1) Dem Stifter, Herrn Norbert Diehl stehen folgende Sonderrechte zu:
 1. Er beruft die Mitglieder des Stiftungsrates allein.
 2. Er kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates berufen.
 3. Er hat Anspruch darauf, vom Stiftungsrat zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt oder statt dessen zum Mitglied des Vorstandes gewählt zu werden.
 4. Er ist, auch wenn er dem Stiftungsrat nicht angehört, über die Beschlüsse des Stiftungsrates zu informieren.
 5. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von einem Beschluß des Stiftungsrates wirksam Einspruch gegen diesen Beschluß einlegen. Vor Ablauf dieser Frist dürfen Beschlüsse des Stiftungsrates nicht vollzogen werden, es sei denn, der Stifter erklärt vorher sein Einverständnis.
 6. Er ist von den für die Mitglieder der Stiftungsorgane geltenden Altersbeschränkungen ausgenommen.
- (2) Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.
- (3) Die Sonderrechte erlöschen auch mit Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Stifters gemäß § 104 Nr. 2 BGB und einem diesbezüglichen Beschluß des Stiftungsrates.

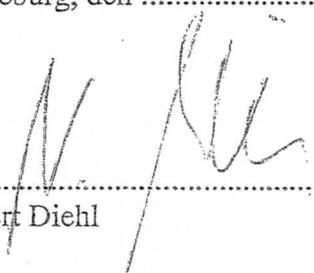
§ 13
Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig. Sie dürfen den in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszweck in seinem Wesen nicht verändern oder ersetzen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, ist sie aufzulösen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer vom Stiftungsrat zu benennenden gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluß zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 14
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.
- (2) Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung des Regierungspräsidiums Magdeburg. Mit der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

Magdeburg, den 02.07.03


.....
Norbert Diehl

Anerkennungsvermerk

Als die nach § 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen -Stiftungsgesetz- vom 13.09.1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61, S. 1483) i. d. F. der Veröffentlichung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997, S. 2, 144) i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz (MBl. LSA Nr. 20/1991, S. 410) zuständige Stiftungsbehörde erkenne ich gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert am 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), i. V. m. den §§ 1, 15 des Stiftungsgesetzes in entsprechender Anwendung die vorstehende Satzung der „Diehl-Zesewitz-Stiftung“ vom 02.07.2003, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist, an.

Magdeburg, den 5.09.2003

Regierungspräsidium Magdeburg
21.02-11741-073

Im Auftrage

Kühne

